

ULLA PLENER

Soziale Gerechtigkeit erfordert Wirtschaftsdemokratie. Über eine verdrängte Ur-Idee der Arbeiterbewegung. Teil I: Von der Jahrhundertwende bis 1933



Ulla Plener – Jg. 1933,
Dr. sc. phil., Historikerin,
Arbeiten zur Geschichte
der Sozialdemokratie sowie
biographische Forschungen.
Foto: privat

1 Für den Bruch »mit den kapitalistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen«, der »nach wie vor unausweichlich« sei, plädieren Autoren der DKP. Vgl. u. a. Georg Polikeit: Transformation oder revolutionärer Bruch? In: UZ (Unsere Zeit)-Magazin, Dezember 1999, S. 52-54.

2 Eine von der Autorin am 1. Mai 1999 durchgeführte und am 1. Mai 2000 wiederholte mündliche Umfrage nach Material zum Thema Wirtschaftsdemokratie bei den Gewerkschaftsständen vor dem Roten Rathaus in Berlin ergab: Keine der Gewerkschaften hatte solches zu bieten – statt dessen Schulterzucken, fragende,

Die Diskussion um soziale Gerechtigkeit verknüpft sich mit drängenden Fragen nach dem Überleben der Menschheit und damit nach den Chancen einer von den sozialistisch orientierten Linken erstrebten Gesellschaft, die sich auf Kooperation statt Konfrontation gründet, also sozial gerecht, demokratisch, solidarisch und nichtpatriarchalisch verfaßt, naturverträglich und völkerverbindend ist, in der jeder Mensch am allgemeinen Wohlstand teilhat und seine Persönlichkeit frei entfalten kann. Eine solche Gesellschaft kann nicht, soll sie die genannten Eigenschaften aufweisen, infolge eines – nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts mit Krieg und Bürgerkrieg verbundenen – »Bruchs« entstehen.¹

Da sollte, um einen von Uli Schölers Gedanken (S. 949ff. in diesem Heft) aufzugreifen, der Teil im Denken von Marx und Engels mehr als bisher berücksichtigt werden, in dem der Aspekt des evolutionären »Sich-Herausarbeitens« aus den kapitalistischen Verhältnissen behandelt wurde, der »genau genommen das Prinzip einer evolutionären Durchsetzung eines völlig neuen, das heißt letztlich revolutionären Prinzips« enthalte. In diesem Zusammenhang soll hier an eine »sozialdemokratische Ur-Idee« (O. Negt) erinnert werden, der ein solches Prinzip zugrundeliegt, die aber von sozialdemokratischer Seite kaum noch erwähnt wird (auch U. Schöler tut es nicht): die Idee der Wirtschaftsdemokratie. Sie ist mit der geforderten sozialen Gerechtigkeit unmittelbar verbunden und wurde in der Arbeiterbewegung als ein Gerechtigkeitspostulat verfochten. In der aktuellen Diskussion um soziale Gerechtigkeit und um die Lösung weltweit anstehender Probleme gehört sie zu jenen Ideen, die wiederbelebt und neu angeeignet werden sollten. Zugleich erlaubt das Aufdecken der inneren Verknüpfung beider Ideen, den Begriff (Inhalt) der sozialen Gerechtigkeit konkreter zu bestimmen.

Worum geht es bei dieser Idee? Ihren Ausgangspunkt bildete »das Kardinalproblem der Gerechtigkeit« in der kapitalistischen Gesellschaft, das Hermann Klenner jüngst so auf den Punkt brachte: Es besteht »in dem Spannungsverhältnis zwischen der Gleichheit der Menschen als Bürger vor dem Gesetz und der Ungleichheit eben dieser Bürger als Menschen unter dem Gesetz«³ – also zwischen der politischen Gleichheit der Bürger im Staat und ihrer sozialen Ungleichheit als Menschen in der Gesellschaft, die von der Produktionsweise, von der Wirtschaftsordnung bestimmt wird. Hier setzten schon die Vorläufer der Arbeiterbewegung an, indem sie an »die Forderung der Gleichheit als Bedingung der bürgerlichen Existenz ... die proletarische

Konsequenzzieherei von der politischen auf die soziale Gleichheit knüpf(t)en«.⁴ Und genau hier setzte die moderne Arbeiterbewegung an, die sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts formiert hatte: Die politische Freiheit der Staatsbürger sollte zur sozialen Freiheit der Wirtschaftsbürger, also aller an der Wirtschaft Beteiligten, auch und gerade der Lohnarbeitenden, ausgeweitet und so soziale Gerechtigkeit realisiert werden. Die Arbeiterbewegung griff dabei die Ideen der europäischen Aufklärung auf und entwickelte diese – angereichert mit eigener Erfahrung und Erkenntnissen von Marx und Engels – weiter.

Die alte Arbeiterbewegung – Erbin der bürgerlichen Aufklärung

Als Erbin der Aufklärung hatte die europäische Arbeiterbewegung drei Ideenstränge aufgenommen und weitergeführt:

Erstens: Die Gleichheit aller Menschen und ihrer Würde von Natur aus – ergänzt durch »Gleichheitsvorstellungen aus der Gleichheit der allgemeinen menschlichen Arbeit in der Warenproduktion«⁵. Die drei von Hermann Klenner benannten Inhalte (Richtungen) des Gerechtigkeitsdenkens der europäischen Aufklärer⁶ wurden durch die spezifische Sicht der Lohnarbeitenden gebrochen: Als Erkenntnisquellen dienten Erfahrungen der proletarischen Existenz und das Wissen, welches Karl Marx mit der Analyse der kapitalistischen Ökonomie erarbeitet hatte; als fundamentale Ungerechtigkeit wurde nunmehr die erlebte soziale Ungleichheit in der kapitalistischen Gesellschaft für illegitim erklärt; das für diese Gesellschaft charakteristische – real erfahrene – Zusammenspiel von politischer Gleichheit und sozialer (ökonomisch begründeter) Ungleichheit wurde zum Kardinalproblem der sozialen Gerechtigkeit.

Zweitens: Aus der ungerechten, mit der Würde des Menschen unvereinbaren »Ungleichheit der Bürger als Menschen unter dem Gesetz«, also in der Gesellschaft, im besonderen in deren Kernbereich – der Wirtschaft, wo die Lohnarbeitenden zwar die wichtigste Produktivkraft, aber vom Eigentum an Produktionsmitteln ausgeschlossen und deshalb den Unsicherheiten ihrer sozialen Existenz ausgesetzt sind, folgerten Akteure der Arbeiterbewegung das Recht auf Mitbestimmung in Produktion und Wirtschaft – auf gleiche Teilhabe am Arbeitsprodukt und am Produktionsmitteleigentum (oder zumindest an der Verfügungsgewalt über dieses) als Grundlage für soziale (ökonomische) Gleichheit. Zur ethischen Begründung der Gerechtigkeit trat die politökonomische hinzu.

Drittens: Es wurde die Auffassung der Aufklärer »von der Gerechtigkeit als einer den Menschen nicht vorgegebenen, sondern von ihnen selbst zu gestaltenden sozialen und politischen Ordnung« und in diesem Zusammenhang von der Verpflichtung des Staates, über die Realisierung formaler Gleichheit hinaus gesellschaftliche Abhängigkeiten – »und zwar wegen ebenderselben Menschenwürde« – abzubauen⁷, aufgegriffen und weiter ausgeprägt. Die Hegelsche Verknüpfung von Herrschaft/Knechtschaft mit dem Antagonismus Reichtum/Armut mündete – vor allem aufgrund der eigenen Lebenserfahrung, nicht theoretischer Hegelstudien (in Umkehrung seines Satzes, wer Herrschaft und Reichtum wolle, müsse Knechtschaft und Armut wollen⁸) – in die Schlußfolgerung: Wer Knechtschaft und Armut überwinden wolle, müsse Herrschaft und Reichtum bekämpfen.

ungläubige Blicke. Der von mir angesprochene Vorsitzende einer als links geltenden Gewerkschaft des DGB meinte kurzangebunden: Wirtschaftsdemokratie sei kein Thema, 100 000 Jugendliche in Arbeit zu bringen wichtiger, als die Deutsche Bank zu enteignen.(!?) Die einleitenden drei Abschnitte dieses Beitrags wurden vorab in Z. Zeitschrift für marxistische Erneuerung. Vierteljahresschrift, Frankfurt a. M., Nr. 42, Juni 2000, veröffentlicht.

3 Vgl. Hermann Klenner: Aufklärungshistorisches zur sozialen Gerechtigkeit, in: Z. Zeitschrift für marxistische Erneuerung, H. 40 (Dezember 1999).

4 Friedrich Engels, in: MEW, Bd. 20, S. 580.

5 Vgl. Karl Marx, Friedrich Engels, in: MEW, Bd. 20, S. 580, Fußnote.

6 Vgl. Hermann Klenner: Aufklärungshistorisches ..., a.a.O., S. 27.

7 Ebenda, S. 26, 30/31.

8 Vgl. ebenda, S. 32/33.

Gerechtigkeitsideal und politische Ökonomie der Lohnarbeitenden

Wenn von Erfahrungen und Wissen als Erkenntnisquellen der Arbeiterbewegung für ihren Anspruch auf soziale Gleichheit als Kern sozialer Gerechtigkeit die Rede ist, so geht es beim Wissen vor allem um das an Marx und Engels anknüpfende Verständnis von Gerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit. Auch da soll den von Hermann Klenner vor längerer Zeit zusammengetragenen und analysierten Aussagen der beiden Klassiker der sozialistischen Bewegung im wesentlichen gefolgt werden.⁹

9 Vgl. Hermann Klenner: *Marxismus und Menschenrechte*, Berlin 1982, S. 147-158.

Erstens: Gerechtigkeit ist keine ewige, abstrakte Kategorie. Sie ist in der klassengespaltenen kapitalistischen Gesellschaft jeweils an bestimmte Klasseninteressen (beziehungsweise die sozialer Gruppen oder Schichten) gebunden. Da die kapitalistische Produktionsweise auf dem Widerspruch von Kapital und Lohnarbeit beruht, der zwar nicht der einzige, aber der grundlegende ist, gibt es auf ihrer Basis (mindestens) zwei Gerechtigkeiten: die der Kapitalisten, einer Minderheit, und die der Lohnarbeitenden, der großen Mehrheit.

Zweitens: Die kapitalistische Gerechtigkeit entspricht der politischen Ökonomie des Kapitals. Die Gerechtigkeit dieser politischen Ökonomie – fixiert in Gesetzen, die »die bestehende Gesellschaft beherrschen«, – »ist ganz auf der einen Seite – auf der Seite Kapitals«. ¹⁰ Sie enthält die »allerungerechteste Teilung des vom Arbeiter geschaffenen Produkts« zugunsten der Kapitalisten, die nicht arbeiten, aber (und weil sie) Eigentümer der Produktionsmittel sind. ¹¹ Engels nannte sie »eine sehr sonderbare Sorte von Gerechtigkeit«, denn: »Der Arbeiter hat keinen gerechten Ausgangspunkt«, »in dem Wettlauf mit dem Kapital sind die Arbeiter ... benachteiligt« gegenüber den Besitzern der Arbeitsmittel, nicht zuletzt aufgrund der Existenz einer Reservearmee von Arbeitslosen, besonders infolge technologischer Entwicklung. ¹² Engels empfahl deshalb der englischen Arbeiterbewegung statt ihres alten Wahlspruchs »gerechter Lohn für gerechtes Tagwerk« den Wahlspruch: »Besitzer der Arbeitsmittel ... soll das arbeitende Volk selbst sein.« ¹³

10 Friedrich Engels, in: MEW, Bd. 19, S. 249.

11 Ebenda, S. 251.

12 Ebenda, S. 248f.

13 Ebenda, S. 250.

Drittens: Gegen die kapitalistische politische Ökonomie und deren »sonderbare Sorte von Gerechtigkeit« steht im Kapitalismus die politische Ökonomie der Lohnarbeitenden und deren Gerechtigkeitsverständnis. Dieses stützt sich nicht zuletzt auf das »sittliche Gefühl« der Ungerechtigkeit kapitalistischer politischer Ökonomie gegenüber dem »(lohn)arbeitenden Volk«. Engels: »Nach den Gesetzen der bürgerlichen Ökonomie gehört der größte Teil des Produkts *nicht* den Arbeitern, die es erzeugt haben. Sagen wir nun: das ist unrecht, das soll nicht sein, so geht das die(se) Ökonomie zunächst (!) nichts an. Wir sagen bloß, daß diese ökonomische Tatsache unserm sittlichen Gefühl widerspricht.« Marx habe daher »nie seine kommunistischen Forderungen hierauf begründet, sondern auf den notwendigen ... Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise«. ¹⁴

14 Ebenda, Bd. 4, S. 561.

Dennoch bleibt überaus wichtig: Das sittliche Gefühl der Lohnarbeitenden wendet sich gegen die Tatsachen der kapitalistischen politischen Ökonomie. Dieses sittliche Gefühl stand, verbunden mit Marxschen Erkenntnissen, am Beginn der modernen sozialistischen Arbeiterbewegung – es motivierte ihren Kampf um die Durchsetzung der politischen Ökonomie der Lohnarbeit (und deren Fixierung in Gesetzen) gegen

diejenige des Kapitals. In diesem Zusammenhang ist an Eduard Bernstein zu erinnern, der 1910 darauf hingewiesen hatte, daß nur die theoretische Begründung des Sozialismus »auf ethische Beimischungen verzichten« könne und daß eine unethische Arbeiterbewegung als reale Bewegung der Lohnarbeitenden unmöglich sei.¹⁵ Das dürfte auf jede soziale Bewegung – auch heute – zutreffen.

Das sittliche Gefühl der Ungerechtigkeit kapitalistischer Ökonomie wurde gestützt von der politökonomischen Erkenntnis, die Engels einmal so zusammenfaßte: Das Kapital zahle die (nach seiner Ansicht) »überaus gerechten Löhne« aus dem Kapital, aber dieses produziere keine Ware. »Arbeit ist, abgesehen vom Grund und Boden, die einzige Quelle des Reichtums; Kapital selbst ist nichts weiter als angehäuften Arbeitsprodukt. Hieraus folgt, daß der Arbeitslohn aus der Arbeit bezahlt wird und daß der Arbeiter aus seinem eigenen Arbeitsprodukt entlohnt wird. Entsprechend dem, was man gewöhnlich Gerechtigkeit nennt, müßte der Lohn des Arbeiters aus dem Produkt seiner Arbeit bestehen. Aber das würde nach der (kapitalistischen – U. Pl.) politischen Ökonomie nicht gerecht sein. Im Gegenteil, das Arbeitsprodukt des Arbeiters geht an den Kapitalisten ... Und das Ende dieses ungewöhnlich »gerechten« Wettlaufs der Konkurrenz ist somit, daß das Arbeitsprodukt derer, die arbeiten, unvermeidlich in den Händen derer angehäuften wird, die nicht arbeiten, und in ihren Händen zu dem mächtigsten Mittel wird, eben die Menschen zu versklaven, die es hervor gebracht haben.«¹⁶

Das Ideal der »ewigen Gerechtigkeit« war nach Engels immer nur der ideologisierte, also interessengeleitete »Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse, bald nach ihrer konservativen, bald nach ihrer revolutionären Seite hin«.¹⁷ So wie seinerzeit für die Bourgeoisie im Kampf gegen feudale Zustände wurde das »sittliche Gerechtigkeitsgefühl« der Lohnarbeitenden gegen die Ungerechtigkeiten der kapitalistischen politischen Ökonomie zu einer bewegendem Idee »nach ihrer revolutionären Seite hin«. Die sozialistische Arbeiterbewegung, im besonderen die freie Gewerkschaftsbewegung, setzte im 19. Jahrhundert hier an: Sie tritt für die Durchsetzung der politischen Ökonomie der Lohnarbeitenden gegen die »allerungerechteste Teilung des vom Arbeiter geschaffenen Produkts«, für die gerechte (gleichberechtigte) Teilhabe daran – und an den Produktionsmitteln.

Viertens: Wenn Lohnarbeitende – von ihrem Gerechtigkeitsideal geleitet – gegen die politische Ökonomie des Kapitals stritten, so handelten sie damit im Sinne der historischen Gerechtigkeit, die Hermann Klenner, Engels folgend, als »Übereinstimmung einer Erscheinung mit den objektiven Erfordernissen ... der gesellschaftlichen Vorwärtentwicklung« definierte.¹⁸ Engels: »Erklärt das sittliche Bewußtsein der Masse (!) eine ökonomische Tatsache ... für unrecht, so ist das ein Beweis, daß die Tatsache selbst sich schon (heute wissen wir: allgemein-historisch, noch nicht konkrethistorisch – U. Pl.) überlebt hat, daß andre ökonomische Tatsachen eingetreten sind, kraft deren jene unerträglich und unhaltbar geworden ist.«¹⁹

Diese »ökonomischen Tatsachen« bildeten die Bewegung der (zunehmend gewerkschaftlich organisierten) Lohnarbeiterschaft und das reale Einwirken ihrer politischen Ökonomie auf die kapitalistische Gesellschaft. Marx definierte diese politische Ökonomie 1864 als

15 Eduard Bernstein schrieb 1910: Die Arbeiterbewegung sei damit, »daß sie auf die materielle Vermehrung der Lebensgenüsse der Arbeiterklasse gerichtet ist, auch notwendig von der Idee der irdischen Glückseligkeit beherrscht«, und das könne »in einem hohen Grade mit ethischem Idealismus verbunden sein«. – »... sobald der Arbeiter seinen Kampf als Teil der sozialen Bewegung der Klasse auffaßt, fängt er an, sozialer Idealist zu sein. Als Bewegung der Arbeiterklasse ist eine unethische Arbeiterbewegung unmöglich. Schon der Klassenbegriff enthält hier ein ethisches Element.« (Eduard Bernstein: Arbeiterbewegung, in der Monographiensammlung »Die Gesellschaft«, hrsg. von Martin Buber, Doppelband 35/36, 1910, S. 192/193.) Bernstein verband die Begriffe »sozial« und »ethisch« auf das engste. 1911 schrieb er: Der Sozialismus werde kommen »als Folge wachsenden sozialen Einflusses« der Arbeiter »in den von ihnen erkämpften relativen Verbesserungen wirtschaftlicher, politischer und allgemein sozialer (ethischer) Natur«. (Eduard Bernstein: Von der Sekte zur Partei, Jena 1911, S. 73f.) Zu Bernstein und zu ethischer Begründung des Sozialismus vgl. jüngst Horst Groschopp: Ende der Weltanschauungspartei? In: UTOPIE kreativ, H. 117, Juli 2000, S. 662, 666.

16 Friedrich Engels, in: MEW, Bd. 19, S. 249.

17 Ebenda, Bd. 18, S. 277.

18 H. Klenner: Marxismus ..., a.a.O, S. 156.

19 Friedrich Engels, in: MEW, Bd. 4, S. 561.

20 Karl Marx, in: MEW, Bd. 16, S. 11. Ebenda (S. 12) bezeichnete Marx die Genossenschaftsbewegung ein Prinzip der politischen Ökonomie der Arbeiterklasse gegen die politische Ökonomie des Kapitals.

21 Ebenda.

22 Friedrich Engels:
»Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald Gesetz. Mit dem Gesetz entstehen notwendig Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind – die öffentliche Gewalt, der Staat.« (MEW, Bd. 18, S. 276) Vgl. auch Ders. ebenda, Bd. 21, S. 28:
»... Gesellschaft, zusammengefaßt im Staat ...«; Ders. ebenda, S. 170f.: »Die Zusammenfassung der zivilisierten Gesellschaft ist der Staat, der in allen muster-gültigen Perioden ausnahmslos der Staat der herrschenden Klasse ist und in allen Fällen wesentlich (!) Maschine zur Niederhaltung der unterdrückten, ausgebeuteten Klasse bleibt.«

23 Ebenda, Bd. 19, S. 258, 278.

24 Ebenda, Bd. 22, S. 515, 523.

25 Ebenda, Bd. 36, S. 239.

»Kontrolle sozialer Produktion durch soziale Ein- und Vorsicht«²⁰. Dazu gehört die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit: Das von der englischen Arbeiterklasse 1847 erkämpfte Gesetz über den zehnstündigen Arbeitstag nannte Marx »nicht bloß eine große praktische Errungenschaft, sie (die Zehnstundenbill) war der Sieg eines Prinzips. Zum erstenmal erlag die politische Ökonomie der Mittelklasse in hellem Tageslicht vor der politischen Ökonomie der Arbeiterklasse.«²¹

Fünftens: Die Durchsetzung eines Gesetzes gegen die politische Ökonomie der Kapitalistenklasse als »Sieg eines Prinzips« weist auf das Ringen von (zumindest) zwei politischen Ökonomien in der Gesellschaft auf politischer Ebene – im Staat – hin. Der Staat, so die Marxsche Erkenntnis, ist in erster Linie ein Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse. Aber er entstand aus dem gesellschaftlichen Bedürfnis, gesellschaftliche Erfordernisse »unter eine gemeinsame Regel zu fassen«, und blieb immer auch Träger gesamtgesellschaftlicher Anliegen.²² In welchem Maße die eine beziehungsweise die andere Seite seines Wesens zum Tragen kommt, hängt vom Kräfteverhältnis – nicht zuletzt in den gesetzgebenden Körperschaften – ab. Darüber schrieb Engels 1881: »... die herrschende Klasse verteidigt ihre politische Vorherrschaft, das heißt (!) ihre sichere Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften; die untere Klasse kämpft zuerst um einen Anteil an dieser (!) Macht, später um die ganze Macht, um in die Lage zu kommen, die bestehenden Gesetze entsprechend ihren eigenen Interessen und Bedürfnissen zu ändern«. Und an anderer Stelle: »Überall kämpft der Arbeiter um die politische Macht, um die direkte Vertretung seiner Klasse in den gesetzgebenden Körperschaften ...«²³ In den neunziger Jahren, als die deutsche Sozialdemokratie eine starke Kraft im Parlament wurde, setzte Engels auf die Gesetzmäßigkeit für den weiteren Aufstieg der »sozialistischen Streitkräfte«: Sie müßten »in hartem, zähem Kampf von Position zu Position langsam vordringen« durch »langsame Arbeit der Propaganda und parlamentarische Tätigkeit«.²⁴

Wirtschaftsdemokratie – Kern sozialer Gerechtigkeit

Die evolutionäre Veränderung der gegebenen ökonomischen Verhältnisse auf dem Wege der in hartem Kampf durchzusetzenden entsprechenden Gesetzgebung (in Umkehrung von Engels' »nicht gesetzlich, also revolutionär«²⁵) – das heißt vermittelt staatlicher Machtmittel – wurde seitdem zu einem Angelpunkt im Wirken eines großen Teils der sozialistisch orientierten Arbeiterbewegung, die zugleich »das aufklärerische Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener vernunftbegründeter Ziele« (Helga Grebing) aufgenommen hatte.

Zusammengefaßt: Das Gerechtigkeitsideal der alten Arbeiterbewegung enthielt ethische, politökonomische und politische (auf den Staat bezogene) Aspekte. Sie betrafen individuelle soziale Rechte ebenso wie die Gleichberechtigung der Lohnarbeitenden als Klasse in Staat und Gesellschaft, vor allem in der Wirtschaft als deren Mittelpunkt. Gerechtigkeit allgemein ist eine ethische Kategorie. Soziale Gerechtigkeit leitet sich aus der politischen Ökonomie ab und erfordert eine Veränderung ökonomischer Verhältnisse. Sie wird ökonomisch begründet und meint das Recht auf gleiche (gleichberechtigte) Teilhabe

der Lohnarbeitenden an dem von ihnen geschaffenen Arbeitsprodukt ebenso wie an der Verfügungsgewalt über Produktionsmittel und somit zumindest auf Mitbestimmung bei Entscheidungen (!) im Betrieb und in der gesamten Wirtschaft, erfordert also die Demokratisierung der Entscheidungsbefugnisse in Betrieb und Wirtschaft.

Das Gerechtigkeitspostulat Wirtschaftsdemokratie enthielt dement-sprechend stets dreierlei:

Erstens das ethische Moment der Menschenwürde – der Freiheit von entwürdigenden Abhängigkeiten – als Ausgangspunkt;

zweitens inhaltlich den politökonomisch begründeten Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der Wirtschaft als Tätigkeitsfeld aller Gesellschaftsmitglieder, artikuliert in Forderungen nach gleicher Teilhabe am Arbeitsprodukt sowie nach Mitbestimmung in der Wirtschaft und deren demokratischer Gestaltung (Einflußnahme der unmittelbaren Produzenten, der Lohnarbeitenden, auf wirtschaftliche Entscheidungen); nach (staatlicher oder anderer gemeinschaftlicher) Kontrolle privaten (Groß-) Eigentums an Produktionsmitteln; nach dessen mehr oder weniger umfangreichen Sozialisierung (Überführung in verschiedene Arten des gemeinschaftlichen Eigentums) als Form der Demokratisierung der Wirtschaft;

drittens politisch die Verpflichtung des Staates (auch) für die Lohnarbeitenden – die große Mehrheit der »Staatsbürger als Menschen« – tätig zu sein: mit entsprechender sozialer Gesetzgebung sowie im Sinne der Demokratisierung der Wirtschaft vermittels öffentlichen Eigentums, staatlicher Kontrolle, Gesamt- beziehungsweise Rahmenplanung u.a.m.

Inhalte der geforderten Wirtschaftsdemokratie zwischen Jahrhundertwende und Revolution 1918/1919

Die Inhalte der Wirtschaftsdemokratie sollen hier anhand von Forderungen und dem Wirken der freien, sozialistisch orientierten Gewerkschaften – sehr knapp zusammengefaßt – wiedergegeben werden.²⁶ Es ging um die drei Aspekte.

Erstens: »Zuerst Mensch, dann Arbeiter« – in dieser Überschrift eines zweiteiligen Leitartikels der Holzarbeiter-Zeitung vom 9. und 16. April 1901 war die Grundposition der freien Gewerkschaften zwischen 1890 und 1919 zusammengefaßt. Sie gliederte sich im wesentlichen in zwei Argumentationsketten.

Als Mensch sei der Arbeiter gleichberechtigt mit den Besitzenden, »die Arbeit allein« sei »der wahre Rechtsgrund des Eigentums« und deshalb müsse »eine dem Rechte der Arbeit genügende Organisation aller produktiven Kräfte auf dem Boden der Assoziation« angestrebt, die bisherige »Rechtlosigkeit des Arbeiters als Glied des Produktionsprozesses« durch ein »neues Recht«, das im Arbeiter »nicht ein Teilstück der Maschine oder Rad im Betriebs-Automaten erblickt«, sondern »seiner Würde als Mensch und Vollbürger« gerecht wird, ersetzt werden.

Die »neue, höhere, vollkommener entwickelte Rechtsordnung des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens« sei der Sozialismus, und diese entstehe durch »Umwandelung der Arbeitsmittel aus privaten in gesellschaftliche«. Es ging also um den Zusammenhang Menschsein – Gerechtigkeit (gleiches Recht) – Eigentumsordnung.

26 Dabei wird vor allem aus den Beiträgen der »Holzarbeiter-Zeitung« (HZ) geschöpft, Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes (DHV), der 1893 als einer der ersten freigewerkschaftlichen Zentralverbände gegründet worden war. Die Ausführungen stützen sich auf Erkenntnisse in der Monographie der Autorin: Theodor Leipart (1867-1947). Persönlichkeit, Handlungsmotive, Wirken, Bilanz. Ein Lebensbild mit Dokumenten, 1. Halbband: Biographie (ISBN 3-89626-079-0); 2. Halbband: Dokumente (ISBN 3-89626-089-8). Verweise auf Leipart-Dokumente beziehen sich im folgenden auf diesen Band. Ausführlicher zu den damals in den deutschen freien Gewerkschaften entwickelten inhaltlichen Vorstellungen über die Wirtschaftsdemokratie vgl. Ulla Plener: Gerechtigkeitspostulat Wirtschaftsdemokratie. Zu Geschichte und Inhalten einer verdrängten Idee (vom Ende des 19. bis Ende des 20. Jahrhunderts). Pankower Vorträge, Hrsg. »Helle Panke« zur Förderung von Politik, Bildung und Kultur e. V., Berlin 2000.

27 Vgl. Hans-Joachim Bieber: Zwischen Kasernenhof und Räteystem. Der schwierige Weg zu gesetzlichen Regelungen industrieller Mitbestimmung in Deutschland vom 19. Jahrhundert bis 1933, in: Perspektiven der Mitbestimmung. Historische Erfahrungen und moderne Entwicklungen vor europäischem und globalem Hintergrund, Hrsg. Hans G. Nutzinger, Marburg 1999, S. 74/75. Bieber benennt zwar exakt den Zeitpunkt des »Sinneswandels« beim Unternehmertum, erwähnt aber die Revolution nur mehr oder weniger nebenbei. Im genannten Abkommen waren neben dem Achtstundentag die Gewerkschaften »als berufene Vertreter der Arbeiterschaft« anerkannt, die uneingeschränkte Koalitionsfreiheit zugesichert, Tarifverträge für alle Berufszweige zugestanden, für alle Betriebe mit mindestens 50 Beschäftigten mitbestimmende Arbeiterausschüsse vereinbart u. a. m.

28 Vgl. u. a. H.-J. Bieber, a.a.O., S. 59ff., 81ff.

29 Vgl. Jahrbuch des DHV 1919, Berlin 1920, S. 26f. Zumindest das Wirken des DHV 1918/1919 widerspricht der Behauptung H.-J. Biebers (S. 81f.), »die Gewerkschaften« hätten damals die Regierung ermuntert, »auch mit Waffengewalt«, gegen die Betriebsrätebewegung vorzugehen, und sie hätten »Elemente der überbetrieblichen Mitbestimmung zu verhindern gesucht« (S. 83).

30 Th. Leipart, a.a.O., Dok. 46.

Zweitens: Das Gerechtigkeitspostulat wurde in der Forderung nach Mitbestimmung der Lohnarbeitenden, zunächst hinsichtlich ihrer betrieblichen Arbeitsbedingungen, konkretisiert, und diese wurde als ein Menschenrecht begründet. Mit dem »Fundamentalirrwahn«, der Unternehmer sei alleiniger Herr in seinem Hause, müsse aufgeräumt werden – die Parole sei: »Von der politischen Gleichberechtigung zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung!«

Der Kampf um Mitbestimmung im Betrieb und über diesen hinaus im Wirtschaftszweig schlug sich nach der Jahrhundertwende im Ringen um Tarifverträge zwischen Gewerkschaften und Unternehmern beziehungsweise Unternehmerverbänden nieder – für die Gewerkschaften ein Schritt zur kommenden Gleichberechtigung der Lohnarbeitenden bei der Gestaltung von Arbeitsbedingungen, ihrer beginnenden Mitbestimmung und zugleich Durchbruch zur Anerkennung des Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaften in der Wirtschaft. Der »Kampf gegen das einseitige Bestimmungsrecht der Unternehmer« wurde als »der Kampf um die Macht« mit diesen verstanden, der weitergeführt – und gesetzlich verankert werden müsse.

Den entscheidenden Durchbruch brachte die Revolution 1918/ 1919. Erst sie veranlaßte das bis dahin vom »unverhüllten Herrschaftsbewußtsein« erfüllte Unternehmertum zum »Kurswechsel um 180 Grad«, indem es innerhalb weniger Tage den Gewerkschaften das zugestand, was diese seit mindestens zwei Jahrzehnten gefordert hatten. Dafür stand das November-Abkommen 1918 der Gewerkschaften mit den Unternehmerverbänden.²⁷

Drei Themen beherrschten im Verlauf der Revolution unter dem Aspekt der angestrebten Wirtschaftsdemokratie das freigewerkschaftliche Wirken:

Es sollte die *reale Mitbestimmung in Betrieben*, zu deren Trägern die Betriebsräte wurden, durchgesetzt und in Tarifverträgen festgeschrieben werden. Entgegen anderslautenden Urteilen in der Literatur²⁸ haben sich Gewerkschaften (so jedenfalls der Deutsche Holzarbeiter-Verband/DHV) im Verlauf der Revolution darum bemüht, die »wirtschaftliche Demokratie im Betriebe« in Tarifverträgen zu verankern, was zum Beispiel für die Holzindustrie, nach erbittertem Widerstand der Unternehmer, auch erreicht wurde.²⁹

Es wurden *erste Ideen zur überbetrieblichen Wirtschaftsdemokratie* unterbreitet – so in den »Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der Gewerkschaften«, die Anfang Juli 1919 dem Kongreß der freien Gewerkschaften in Berlin (auf dem sich am Ende der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund/ADGB konstituierte) vorlagen.

Darin war, so ihr Autor Theodor Leipart im Referat dazu, »nur ganz skizzenhaft angedeutet, wie die allgemeine Wirtschaftsorganisation ... uns vorschwebt«, nämlich: »Selbstverwaltung der Volkswirtschaft, entsprechend zusammengesetzt aus Vertretungen der Betriebsleiter, der Gemeinden und des Staates und auch Vertretern der an der Warenherstellung und dem Warenvertrieb interessierten Kreise, Handel, Konsumenten usw.« unter Mitwirkung der Arbeitervertretungen. In Punkt 7 der »Richtlinien« ging es »um das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter ... bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation«.³⁰

Es wurde die von beträchtlichen Teilen der Arbeiterschaft geforderte *Sozialisierung als eine Form und Grundlage der Demokratisierung der Wirtschaft* – und eine Etappe auf dem Weg zum Sozialismus – diskutiert. Sie wurde unter anderem vom Kongreß der freien Gewerkschaften im Juli 1919 erörtert und als »die Überführung der privatkapitalistischen Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum« umschrieben. Paul Umbreit, Referent zu diesem Thema, nannte als deren Voraussetzungen: Frieden, eine funktionierende Wirtschaft sowie »Demokratie in Reich, Staat und Gemeinde und nicht zuletzt in den Betrieben«; als Formen der Sozialisierung nannte er: Kommunalisierung, Genossenschaften, Syndikate unter staatlicher Kontrolle, Reichs- und Staatsbetriebe.³¹ Ein tragender Gesichtspunkt dieses Konzepts – das ist besonders hervorzuheben – war, das »normale Funktionieren der Wirtschaft« zu sichern, da sonst die arbeitenden Massen in große Not gestürzt werden würden. Deshalb könne die Umgestaltung nur allmählich erfolgen: Die Sozialisierung sei keine Angelegenheit von einigen Wochen oder Monaten, sondern »ein Prozeß, der sich nur schrittweise vollziehen kann«. Sie könne auch nicht das Werk der Arbeiter allein sein, es müßten dazu die Fachleute – Techniker, Ingenieure, Betriebsleiter – herangezogen werden. Und: Aufgabe der Gewerkschaften sei es, »sich in der Richtung des Zieles vorzuarbeiten, praktische Tatsachen zu schaffen, auf denen die Gesetzgebung weiterbauen kann«.³²

Drittens: Mit der Gesetzgebung war der Staat angesprochen. »Der Staat, also das Volksganze ...« – so brachte Theodor Leipart auf dem Gewerkschaftskongreß 1919 das gewerkschaftliche Staatsverständnis auf den Punkt. Ohne den Klassencharakter des Staates zu leugnen (das Wilhelminische Kaiserreich wurde von Gewerkschaftern wie Leipart als Klassenstaat erlebt und so bezeichnet), sprach daraus die Vorstellung vom gesamtgesellschaftlichen Auftrag des Staates. Das sollte durch die Gesetzgebung eingefordert – und diese durch die Kraft der gewerkschaftlichen Organisation im Sinne der Lohnarbeitenden beeinflußt werden. 1919 ging es vorrangig um den Entwurf des Betriebsrätegesetzes und die Staatsverfassung.

Im Ergebnis der Revolution fanden schließlich die von den Gewerkschaften geforderten Mitbestimmung in den Betrieben und die demokratische Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter in der Wirtschaft Eingang in die im August 1919 in Weimar angenommene Verfassung.³³

Die zwanziger Jahre: Das ADGB-Konzept der Wirtschaftsdemokratie
Der ethische Anspruch: Die freien Gewerkschaften konnten nun ihre Forderung nach Wirtschaftsdemokratie auf die Verfassung stützen – und waren doch stets mit der nach wie vor kapitalistisch bestimmten Wirklichkeit mit all ihren entwürdigenden Konsequenzen für die Lohnarbeitenden konfrontiert. So blieb der Anspruch auf Menschenwürde ein Motiv für ihren Einsatz. Das belegen Verhandlungen und Entschließungen aller fünf Kongresse des ADGB zwischen 1922 und 1932. Es wurden immer wieder der »Zwang zu Lohnarbeit«, die »Abhängigkeit des Proletariats von einer besitzenden Klasse«, verbunden mit »der Tyrannei des freien Marktes«, letzteres auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der kapitalistischen Rationalisierung der zwanziger Jahre, als die Menschenwürde der Lohnarbeitenden verletzend

31 Vgl. Protokoll des Gewerkschaftskongresses in Nürnberg 1919, Berlin 1919, S. 529ff. Auf dem Gewerkschaftstag des DHV äußerte sich Fritz Tarnow relativ ausführlich und konkret zur Sozialisierung in der von Mittel- und Kleinbetrieben beherrschten Holzindustrie. Vgl. Protokoll des Gewerkschaftstages des DHV 1919, Berlin 1919, S. 67-69, 154-178, 184-187.

32 Vgl. u. a. HZ vom 23. November 1918.

33 Im fünften Abschnitt – »Das Wirtschaftsleben« – hieß es gleich zu Beginn (Art. 151): »Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen zu sichern.« Art. 153 garantierte »das Eigentum« und bestimmte: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.« Und: »Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden« – »gegen angemessene Entschädigung«.

Art. 156 enthielt die Möglichkeit, durch Gesetz »für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum (zu) überführen« sowie »im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammen-(zu)schließen mit dem Ziele,

die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln«.

Im Art. 159 ging es um die rechtliche Voraussetzung der Gewerkschaftsarbeit: »Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.«

Art. 165 erklärte Tarifverträge als rechtsverbindlich und bestimmte: »Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.« Es waren Einrichtungen vorgesehen wie Betriebs- und Bezirksarbeiterräte sowie ein Reichsarbeiterrat; Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat, die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse regeln sollten. (Zit. nach Verfassungen deutscher Länder und Staaten. Von 1816 bis zur Gegenwart, Berlin/DDR 1989, S. 250ff.)

34 Protokoll des ADGB-Kongresses in Hamburg 1928, Berlin 1929, S. 191; 175, 184. Th. Leipart, a.a.O., Dok. 63.

35 Th. Leipart, a.a.O., Dok. 61 und 68.

artikuliert. Nach wie vor galt das Argument, daß »aller gesellschaftlicher und privater Reichtum, soweit er nicht von der Natur erzeugt ist, aus der Arbeit stammt«, die Wirklichkeit aber von der »Autokratie des Unternehmertums« beherrscht sei, »die auf seinem Eigentum an Produktionsmitteln beruht, das ihn zum selbstherrlichen Führer der Wirtschaft macht und ein Hörigkeitsverhältnis der Arbeiter gegenüber dem Kapital schafft«. Die soziale Gesetzgebung sollte den Arbeitenden »ein menschenwürdiges Dasein sichern«.³⁴

Die ökonomischen Inhalte: Auch inhaltlich war das Problem Wirtschaftsdemokratie auf allen Kongressen des ADGB präsent, 1925 in Breslau und 1928 in Hamburg als selbständiger Tagesordnungspunkt.

Wie schon früher wurde die geforderte Demokratie in der Wirtschaft damit begründet, daß die Wirtschaft Sache aller an ihr Beteiligten sei und deshalb allen Menschen gleichermaßen zu dienen habe. Theodor Leipart, seit 1921 Vorsitzender des ADGB, im Januar 1926: Die Wirtschaft sei nicht eine private Sache der Unternehmer, »sondern eine öffentliche Angelegenheit ... Der arbeitende Mensch hat für die Wirtschaft noch eine größere Bedeutung als die Produktionsmittel. Genau wie im Staate sollen auch in der Wirtschaft die Arbeiter nicht mehr länger Untertanen sein, sondern gleichberechtigte Wirtschaftsbürger. Dann wird ... die Wirtschaft nicht mehr vom Erwerbsinteresse des einzelnen, sondern vom Versorgungsinteresse der Gesamtheit geführt« werden. Am 2. März 1928 sagte er: »Wirtschaftsdemokratie in unserem Sinne bedeutet den Kampf gegen die Alleinherrschaft der Unternehmer in der kapitalistischen Wirtschaft.« Die Volkswirtschaft könne »auf die Dauer gar nicht gedeihen, wenn das Besitzrecht der Unternehmer und ihr Profitinteresse noch länger über das Allgemeinwohl gestellt bleiben«.³⁵

Auf Initiative Leiparts beschloß der Bundesvorstand des ADGB im Oktober 1927, eine Gruppe von Wissenschaftlern mit einer Gemeinschaftsarbeit zu betrauen. Als Ergebnis lag Anfang September 1928 dem Hamburger Kongreß des ADGB das unter Leitung von Fritz Naphtali von elf Autoren erarbeitete Buch »Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel« vor. Naphtali erläuterte es auf dem Kongreß in einem eigens diesem Thema gewidmeten Referat.

Den Ausgangspunkt bildete das sozialistische Ziel der freien Gewerkschaften, das nur schrittweise, also evolutionär zu erreichen sei. Als Antwort auf die in Breslau offen gebliebene Frage: Ist Wirtschaftsdemokratie erst in einer grundsätzlich neugestalteten Ordnung möglich oder können noch unter kapitalistischen Bedingungen Schritte in diese Richtung unternommen werden? erläuterte Naphtali das Verhältnis von Ziel und Weg. »Das Ziel der Wirtschaftsdemokratie, ein wirklich demokratischer Aufbau der Wirtschaft« sei innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft nicht erreichbar. Da das aber »nicht eines schönen Tages etwa durch eine Verfassungsänderung dekretiert werden« könne, müsse man sich mit dem Weg dorthin beschäftigen, und »dieser Weg ist ein Weg der Demokratisierung«: »Ein neues Wirtschaftssystem, ein neuer sozialer Aufbau, wie es der Sozialismus sein wird, wächst organisch aus der Entwicklung heraus, die geformt werden kann ...« Dabei sei an die »gewachsene neue kapitalistische Organisationsform« anzuknüpfen – an »die Wandlung des Kapitalismus von einer Wirtschaft der freien Konkurrenz« zum monopolistischen,

zum »organisierten Kapitalismus«; die Formbarkeit der kapitalistischen Bedingungen habe sich unter anderem darin gezeigt, daß es der Gewerkschaftsbewegung gelungen sei, »einer entscheidenden kapitalistischen Tendenz entgegenzutreten ..., der Tendenz der Verelendung«.³⁶

Zu den schon vorhandenen Ansätzen für eine Demokratisierung der Wirtschaft und der Wirtschaftsführung zählte Naphtali: die auf die Revolution 1918/1919 zurückgehenden wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper im Kohlen- und Kalibergbau, die öffentlichen Betriebe, die Genossenschaften sowie die gewerkschaftseigenen Betriebe. Im Schlußwort ordnete F. Naphtali die Betriebsräte in das »System der Demokratisierung der Wirtschaft« ein.

Insgesamt, so Naphtali in seinem Referat, komme es den freien Gewerkschaften darauf an, »all diese Einzelerscheinungen einzuordnen ... in das Gesamtbild« der »Umgestaltung des Wirtschaftssystems«, und zwar schon jetzt und hier, »wobei sowohl die Größe der einzelnen Schritte als auch das Tempo der Gangart von der Energie unseres eigenen Willens abhängig« seien.³⁷ Die Entschließung faßte die Idee der Wirtschaftsdemokratie so zusammen: »Die Demokratisierung der Wirtschaft bedeutet die schrittweise Beseitigung der Herrschaft, die sich auf dem Kapitalbesitz aufbaut, und die Umwandlung der leitenden Organe der Wirtschaft aus Organen der kapitalistischen Interessen in solche der Allgemeinheit.«³⁸

Gesonderte Entschließungen nahm der Kongreß zur »Förderung der gewerkschaftlichen Eigenbetriebe« und zur gewerkschaftseigenen »Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten« an. Sie sollten den Unternehmern das »Recht der Alleinherrschaft« streitig machen, die Wirtschaft in Richtung der angestrebten Wirtschaftsdemokratie drängen, einen Weg zum Gemeineigentum erschließen und Grundsteine für eine Gemeinwirtschaft legen, also für »ein System der Wirtschaft, das ausschließlich die Deckung des Bedarfs zum Ziele hat«.³⁹ Das kann durchaus als ein Versuch der Gewerkschaften gewertet werden, Wirtschaftsdemokratie nicht »nur als Resultat staatlicher Intervention«, sondern auch »als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse« zu verwirklichen. Heinrich Potthoff hob diese Bemühungen um gewerkschaftseigene »Inseln des Sozialismus« als Transformationsansätze und einen bemerkenswerten Beitrag zur Sozialisierungsproblematik hervor: Sie hätten die Sozialisierung komplexer als bloße Verstaatlichung aufgefaßt. Während die »große Sozialisierung in theoretischen Entwürfen verkümmerte, konnten die freien Gewerkschaften bei der zumeist übersehenen Sozialisierung von unten (!) praktische Erfolge vorweisen.«⁴⁰

Die Aufgaben des Staates: Allerdings war dem Staat tatsächlich eine entscheidende Rolle im Transformationsprozeß zugeordnet, denn er blieb für die freien Gewerkschaften auch jetzt der Interessenträger der Allgemeinheit – und das mehr als je zuvor, handelte es sich doch um die von den Arbeitern 1918 erkämpfte Republik, die als »Volksstaat«, als Vertreter der »Gesamtheit« verstanden wurde.

Bezogen auf den Staat ging es beim Konzept der Wirtschaftsdemokratie in erster Linie um dreierlei: um den Staat als das die Unternehmermacht im Interesse der Allgemeinheit kontrollierende und beschränkende Organ; um die Teilnahme der Gewerkschaften an der Wirtschaftsführung und damit an der Wirtschaftspolitik; um die soziale Gesetzgebung zum Schutz der Lohnarbeiterschaft, auch als

36 Protokoll des ADGB-Kongresses in Hamburg 1928, S. 174, 173, 175, 177, 179-183.

37 Ebenda, S. 189.

38 Ebenda, S. 21.

39 Th. Leipart, a.a.O., Dok. 66 und 68.

40 Heinrich Potthoff: Freie Gewerkschaften 1918-1933. Der ADGB in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1987, S. 187, 190. Vgl. dagegen H.-J. Bieber: Im Wirtschafts-demokratie-Konzept von 1928 sei »die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft ... wie vor 1918 als Resultat staatlicher Intervention gedacht (gewesen), nicht als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse« (a. a. O., S. 106).

Die Vorstellungen von Ellen M. Wool weisen wohl in die gleiche Richtung wie seinerzeit die Bemühungen des ADGB, wenn sie schreibt: »Das Beste ist, wenn Sozialisten darauf hinwirken, das Gesellschaftsleben so weit wie nur möglich aus der Marktabhängigkeit herauszulösen. Das bedeutet, die Entkommerzialisierung möglichst vieler Lebensbereiche und ihre Demokratisierung anzustreben ..., sie der direkten Kontrolle durch das

Kapital und der unpersönlichen Kontrolle durch die Marktimperative zu entziehen ...« (Die Politik des Kapitalismus, in: Supplement der Zeitschrift Sozialismus 12/99, S. 17.)

Ähnlich Edda Seifert: Es sei notwendig, »praktische Kraft in das Entstehen von Keimzellen einer neuen Reproduktionsweise bzw. in die Unterstützung bereits vorhandener zu investieren«. –

»Die Alternative muß als Realität einer anderen Wirtschaftsweise an der Basis der Gesellschaft wachsen – in Konkurrenz zum globalisierten Kapital.«

(Sozialisten und Rapsmühlen, in: Neues Deutschland, 8./9. Januar 2000)

41 Protokoll des ADGB-Kongresses in Hamburg 1928, S. 177, 178, 180, 187. Hier (S. 178) war die Mitbestimmung auf Unternehmensebene angesprochen.

42 Ebenda, S. 184, 185, 189.

43 Th. Leipart, a.a.O., Dok. 61.

»Eingriff in die Autokratie der Wirtschaftsführung« seitens der Unternehmer und als Erweiterung der persönlichen Freiheitsräume für die Lohnarbeitenden.

Die erste und die zweite Anforderung sollten nach Vorstellungen der Autoren des Konzepts Veränderungen in der Verfügungsgewalt über das Eigentum an Produktionsmitteln bewirken. Dazu Naphtali auf dem Hamburger Kongreß: »Die Kontrolle des Staates mit besonderen Organen, in denen die Vertreter der Wirtschaft, das heißt für uns immer: gleichberechtigt die Vertreter der Gewerkschaften, eingeschaltet sind, muß die Handlungsfreiheit der großen wirtschaftlichen Organisationen beschränken unter den Gesichtspunkten des Gemeinwohles. Diese Beschränkung der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit bahnt den Weg zum Wandel in den Funktionen des Eigentums an den Produktionsmitteln.« Der Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft, der »sich zugleich als ein wirtschaftlicher und als ein politischer Kampf« darstelle, müsse »neben der Staatskontrolle auch um die Teilnahme der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter an der Führung der großen Monopolorganisationen geführt werden«. Die »Einschaltung von Kontrollen des Staates und von Kräften der Arbeiterschaft in die Wirtschaftslenkung« stellten »gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte« dar und bedeuteten »immerhin eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Unternehmer über ihre Produktionsmittel.«⁴¹

Zur dritten Anforderung an den Staat, die Gesetzgebung betreffend, sagte Naphtali: »Die wichtigste Schranke, die der Autokratie (des Unternehmertums) durch die kollektive Machtbildung der Arbeiterschaft unmittelbar entgegengestellt wird, findet ihre Ergänzung durch die fortschreitende Durchsetzung von Forderungen der Arbeiterschaft im Staate, in der Gesetzgebung.« Die bis dahin erreichten Fortschritte der sozialen Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitskraft stellten »Stufen des Eingriffes in die Autokratie der Wirtschaftsführung in der Richtung einer Sicherung der Arbeiterschaft dar«. Und sie seien zugleich der »Keim für ein neues soziales Güterrecht, der Keim für die Umgestaltung der Verteilungsordnung des kapitalistischen Systems.«⁴²

So sollte die Demokratisierung der Wirtschaft – mit Hilfe des Staates und aufgrund wachsenden Einflusses der Gewerkschaften zu erreichen – die Interessen der Lohnarbeiterschaft und mit ihr die der Allgemeinheit gegen die autokratische Herrschaft des Unternehmertums in der Wirtschaft durchsetzen. Es sei die geschichtliche Aufgabe der Arbeiterbewegung, ständig und ohne Unterlaß zu drängen auf die öffentliche Meinung, auf die Regierung und die Gesetzgebung, zu drängen auf den Fortschritt der sozialen Entwicklung.

Die Demokratisierung der Wirtschaft sollte darüber hinaus zugleich den demokratischen Staat stärken. Dazu Th. Leipart: Der demokratische Staat sei nur dann gesichert, wenn die politische Demokratie durch die Demokratie in der Wirtschaft ergänzt werde. »Denn Demokratie im Staate und Autokratie in der Wirtschaft vertragen sich nicht auf Dauer. Wer also das demokratische System in der Staatsverwaltung schützen und aufrechterhalten will, muß dafür sorgen, daß auch in der Wirtschaft die Demokratie durchgeführt wird.«⁴³

An der Wirtschaftsdemokratie hielt der ADGB auch in den Krisen-jahren 1930 bis 1932 fest, ja, sie sollte den Weg aus der ökonomischen Krise bahnen. Dafür standen nicht zuletzt der ordentliche Kongreß des

ADGB vom September 1931 in Frankfurt am Main und der außerordentliche Kongreß vom April 1932 in Berlin. Die Verpflichtung des Staates wurde mit großem Nachdruck betont. Stärker als in den Jahren zuvor wurde die Rolle der staatlichen Planung in der Wirtschaftspolitik hervorgehoben.⁴⁴ Darüber, wie – mit welchen konkreten Mitteln – das »Umbauprogramm« umgesetzt und die Regierungen sowie Parlamente veranlaßt werden sollten, die Vorstellungen der Gewerkschaften zu verwirklichen, schwiegen sich die Führer des ADGB allerdings aus. An außerparlamentarische Aktionen dachten sie nicht. Letztere wurden als Faktor sozialen Zwanges gegenüber Politik und Unternehmertum weitgehend negiert, vor allem wegen ihres befürchteten Umschlagens in einen Bürgerkrieg.⁴⁵

In dem Vertrauen auf die Verfassung, das Parlament und die Gesetzlichkeit drückten sich die freigewerkschaftlichen Illusionen über den Weimarer Staat aus – bis in den Februar 1933 hinein. Die Unversöhnlichkeit des profitbestimmten Unternehmertums konnten die Gewerkschaften mit Hilfe des Weimarer »Volksstaates« – bei Verzicht auf Massenmobilisierung! – nicht durchbrechen. Das angestrebte Ziel der Wirtschaftsdemokratie blieb unverwirklicht.

Und doch hatten die Gewerkschaften in den Jahren 1920 bis 1933 einige konkrete, zum Teil bis heute gültige Ergebnisse im Sinne wirtschaftsdemokratischer Ideen erreicht. Dazu gehörten:

eine weitere Beschränkung der Autokratie des Unternehmertums – der »Freiheit des Marktes« – im Umgang mit der Arbeitskraft. Hans Mommsen hatte das 1977 so zusammengefaßt: »In allen wesentlichen Punkten ist das sozialstaatliche Instrumentarium der Bundesrepublik während der Weimarer Zeit entwickelt oder institutionalisiert worden. Das gilt für das Arbeits- und Tarifvertragsrecht, das System der Arbeitslosenversicherung, die Arbeitsschutz- und Arbeitszeitregelungen wie den Komplex der Betriebsverfassung«. – »Vergleicht man das, was während jener 14 krisenhaften Jahre der Weimarer Republik, die unter denkbar ungünstigen ökonomischen Bedingungen standen, auf sozialpolitischem Gebiet getan worden ist, mit den entsprechenden Maßnahmen in den mehr als zweieinhalb (und nunmehr fünf – U. Pl.) Jahrzehnten bundesrepublikanischer Entwicklung, so ergibt sich für Weimar eine bemerkenswert positive Bilanz ...«⁴⁶

praktisch erprobte Schritte hin zu einer »Sozialisierung von unten«, hin zu demokratischen, nicht profitbestimmten, am gesellschaftlichen Interesse orientierte Wirtschaftsformen (gewerkschaftseigene Unternehmen und Bank, Genossenschaften). Ihre Weiterentwicklung wurde in den Krisenjahren 1930 bis 1932 ökonomisch untergraben und 1933 politisch durch die von den herrschenden Kreisen des Monopol- und Bankkapitals betriebene Machtübergabe an die Nazis abgebrochen. Nach 1945 wiederaufgelebt, wurden sie in den siebziger und achtziger Jahren durch Teile der Gewerkschaftsbürokratie diskreditiert. Sie bleiben aber im »Arsenal produktiver Ideen und Potenzen« für die Lösung »liegendegebliebener Probleme des 20. Jahrhunderts«⁴⁷ und verschränken sich mit Netzwerk- und ähnlichen Ideen der Gegenwart.

theoretische und konzeptionelle Überlegungen zur notwendigen Demokratisierung der Entscheidungsbefugnisse in der Wirtschaft. Darunter waren neben möglichen, von der Staatsverfassung legitimierten Enteignungen vor allem die Demokratisierung der Verfügungsgewalt

44 Protokoll des ADGB-Kongresses in Frankfurt a. M. 1931, S.21, 22. In der Entschließung des a.o. ADGB-Kongresses 1932 in Berlin hieß es: Die hohe Massenarbeitslosigkeit und das soziale Elend forderten von der Reichsregierung, ein öffentliches Arbeitsbeschaffungsprogramm anzunehmen und die 40-Stunden-Woche einzuführen. Aus den katastrophalen Vorgängen in der Wirtschaft müßten Folgerungen gezogen werden, »die Volk und Staat in Zukunft vor gleichen Erschütterungen sicherstellen. Die Wirtschaftsführung des privatkapitalistischen Systems hat nach den Erfahrungen der letzten Zeit das Vertrauen weiter Volkskreise verloren. Der Einfluß des Staates, seine Aufsicht und seine Mitwirkung in der Wirtschaft müssen beschleunigt ausgebaut und verstärkt werden.« Der Bundesvorstand wurde beauftragt, seine Vorschläge für den notwendigen Umbau der Wirtschaft der Regierung vorzulegen und sie mit stärkerem Nachdruck zu vertreten. (S. 32.)

45 Ausnahmen bildeten die Abwehr des Kapp-Putsches 1920 und der rechtsgerichteten Anschläge auf die Republik 1922. Vgl. dazu U. Plener: Th. Leipart, a.a.O., 1. Halbband, S. 92ff., 190ff., 253ff., 268ff.

46 Hans Mommsen: Staatliche Sozialpolitik und gewerkschaftliche Strategie in der Weimarer Republik, in: Gewerkschaftliche Politik: Reform aus Solidarität, Hg. Ulrich Borsdorf u. a., Köln 1977, S. 64, 65.

47 Oskar Negt, Interview in: Neues Deutschland, Berlin, 31. Dezember 1999.

über das Eigentum an wichtigen, das Leben der gesamten Gesellschaft betreffenden Produktionsmitteln sowie Banken durch wirksame Mitbestimmung der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Kräfte; die Aufgaben staatlicher Organe (der Parlamente, Exekutivorgane, Kommunen), als Träger gesamtgesellschaftlicher Interessen in dieser Richtung mit entsprechender Gesetzgebung, mit Kontroll- und Planungsorganen u.a.m. aktiv zu sein; die demokratisierende Rolle des öffentlichen – staatlichen, kommunalen – Eigentums und seine demokratische Organisation.

Ausblick

Diese Ideen wurden nach 1945 von den Gewerkschaften und der SPD wieder aufgenommen, zum Teil konkretisiert und bis 1989 mehr oder weniger aktiv verfochten (am ausführlichsten begründet und beschrieben in dem noch gültigen Berliner Grundsatzprogramm der SPD). Dabei wurden Erfahrungen gesammelt, die für Gegenwart und Zukunft produktiv gemacht werden und sich mit (hier und da schon praktizierten) Ideen der »Netzwerke«, der »Demokratie von unten«, der verschiedenen emanzipatorischen Bewegungen verschränken könnten. Wie Ulrich Weiss in diesem Heft bemerkt, müssen solche Ansätze nicht mehr scheitern, »weil nunmehr in der kapitalistischen Produktion materielle Voraussetzungen im Entstehen sind, auf deren Basis solche Formen menschlicher Emanzipation geschichtsmächtig werden können«. ⁴⁸ Hans-Gert Gräbe hat kürzlich auf ein interessantes Projekt aus dem Bereich der Computersoftware hingewiesen, das ihn zu der Frage veranlaßt, »ob die aktuellen technologischen Umbrüche ... diesmal Grundpfeiler kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse erschütter(n) werden«, weil sie statt auf Konkurrenz (und Konfrontation) auf Solidarität, auf ein »wohlwollendes Miteinander eigentlich konkurrierender Subjekte« hinausliefen. Er hält die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit »für eine programmatische Debatte weniger geeignet als das genauere Ausleuchten der subtilen Sprengkraft« der von ihm ange deuteten solidarischen Konzepte: Gerechtigkeit sei ein konfrontativer, Solidarität ein kooperativer Ansatz. ⁴⁹

Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit leitet sich aus der – konfrontativen – kapitalistischen Ökonomie ab. Das Konzept der Wirtschaftsdemokratie orientiert auf einen schrittweisen Umbau dieser Ökonomie hin zu einer solidarischen, dem Allgemeinwohl verpflichteten Wirtschaftsordnung. Als Haupthindernis auf diesem Wege erwies sich stets der Widerstand egoistischer Profitinteressen des Großkapitals und der Großbanken. Zu fragen ist nach den Bedingungen und Chancen einer sozialen Bewegung für Wirtschaftsdemokratie, die diesen Widerstand überwinden könnte. Da ist den – positiven wie negativen – Erfahrungen der nach dem Zweiten Weltkrieg fortgesetzten Bemühungen um die Demokratisierung der Wirtschaft und den heute vorhandenen Ansätzen dafür nachzugehen. Vielleicht führt das auch praktisch an die von Uli Schöler »theoretisch durchaus denkbaren« (aber nicht näher erläuterten) »gesellschaftlichen Regulierungen und Entscheidungen«, die »die profitgetriebene (kapitalistische) Steuerung« zurückdrängen würden, heran? Dazu mehr in einem zweiten Beitrag.

48 S. 961 in diesem Heft. So sehr ich den drei Thesen von U. Weiss folgen kann, so entschieden muß ich seinem Versuch widersprechen, mit 1/3-Sätzen aus Marx' Schriften der Jahre 1844/1845 diesem eine (nämlich die von U. Weiss) Sozialismus-Auffassung aufzubinden, der Marx angeblich auch später – und im Gegensatz zum »Mystiker Engels«! – gefolgt sei, ohne (um nur ein Werk zu nennen) Marx' Kritik des Gothaer Programms (1875) auch nur zu erwähnen. Das Nachdenken über einen erst auf der jetzigen Stufe der Produktivkraft-Entwicklung möglichen Sozialismus bedarf m. E. einer »marxistischen« Begründung dieser Art nicht.

49 Vgl. Hans-Gert Gräbe: Nachdenken über Sozialismus: das Open-Source-Projekt, in: UTOPIE kreativ, H. 117.